

**4. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 29. Januar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2024 (Amtsbl. I S. 286) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 29. 10.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Artikel 1

Die Anlage 1, das Gebühren- und Kostenverzeichnis zu § 2 der Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2008, zuletzt geändert am 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Titel Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 240 Liter einschließlich	23,15 €
b) ab 770 Liter	60,57 €

Titel Nr. 16 bleibt textlich unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:

○ „von 120 oder 240 Liter	22,00 €“	auf nun	23,15 €
○ „von 770, 1.100, 3.300 oder 5.500 Liter	46,00 €“	auf nun	60,57 €

Titel Nr. 17 bleibt textlich ebenfalls unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:

○ „von 120 oder 240 Liter	22,00 €“	auf nun	40,92 €
○ „von 770 oder 1.100 Liter	46,00 €“	auf nun	107,83 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10.12.2024

Entsorgungsverband Saar

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer